

LANDRATSAMT LICHTENFELS



Landratsamt Lichtenfels • Postfach 13 40 • 96203 Lichtenfels

Ingenieur-Bureau Murrmann - Architekt
Bernreuth 8
96260 Weismain

*Wir sind auch außerhalb der allgemeinen
Öffnungszeiten gerne für Sie da.
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen
Gesprächstermin.*

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

20.01.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Sachbearbeiter/in
SG 31 – 610/ 11 E5
Herr Imhof

Telefon/ Telefax/ E-Mail

☎ (09571) 18-275

Fax (09571) 18-521

mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de

Zimmer-Nr.

207

Lichtenfels,

26.02.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Unterneuses-Nord II" der Marktgemeinde Ebensfeld;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Wasserrechtlich wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach verwiesen.

Die Eingriffsregelung wurde nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft ordnungsgemäß abgearbeitet. Die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 220 und 223 Gemarkung Schwabthal ist zu diesem Zweck geeignet. In der Begründung ist zu ergänzen, dass die Fläche nicht gedüngt werden darf. Die Mahd darf erst nach dem 15. Juni erfolgen, wobei die Entwicklungspflege in den ersten 3 Jahren davon abweichen kann. Nach einer Entwicklungszeit von 10 Jahren kann die Nutzung der Fläche im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden. Die Flächen

Dienstgebäude:
Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Str. 28 - 30
96215 Lichtenfels

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo.-Mi. 7.45 - 16.00 Uhr
Do. 7.45 - 17.00 Uhr
Fr. 7.45 - 12.00 Uhr

Infothek:
Mo.-Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 13.00 Uhr

Konto:
Raiffeisenbank Obermain Nord eG
IBAN DE96 7706 1004 0000 0000 19
BIC GENODEF1ALK

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN: DE80 7835 0000 0000 0000 83
BIC: BYLADEM1COB

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
Ira@landkreis-lichtenfels.de

Hinweise zum Datenschutz
www.lkr-lif.de/datenschutz

sind im Grundbuch mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lichtenfels dinglich zu sichern. Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde Ebensfeld im Bayerischen Ökoflächenkataster einzutragen.

Die Kirschbäume entlang der Niederauer Straße sind als zu erhalten festgesetzt - dies ist erforderlich, da die Allee dem gesetzlichen Schutz des Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG untersteht. Der Schutz der Bäume bzw. des Baumstandortes ist langfristig nur gewährleistet, wenn die Baumkrone + 1,5 m frei von Bebauung, Versiegelung und sonstigen bodenverdichtenden Nutzungen bleiben. Bei Straßenbäumen ist dies besonders wichtig, da bereits ein Teil der Kronentraufe von der Asphaltdecke versiegelt ist. Im Bereich der Kirschbäume ist daher ein Grünstreifen festzusetzen.

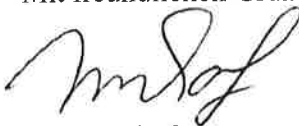
Die Unterlagen sind entsprechend der obigen Ausführungen zu ergänzen.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplanverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-tif-oder png-Format- mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf – Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de oder auf CD und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019).

Wir bitten abschließend, uns über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zeitgerecht in Kenntnis zu setzen und weiterhin gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Imhof
Sachgebietsleiter